



**Baden-Württemberg
Ministerium für Wirtschaft,
Handwerk und Tourismus**

**Förderaufruf
des Ministeriums für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus
Baden-Württemberg**

**Einrichtung und Betrieb einer Service- und Koordinierungsstelle für
das Landesprogramm The Chance Weiterbildungsscouts
(Förderzeitraum 01. Januar 2027 – 31. Dezember 2028)**

vom 17. August 2026

Hintergrund der Förderung

Das Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus (kurz: WM) fördert seit dem 1. Januar 2026 die The Chance Weiterbildungsscouts (kurz: Weiterbildungsscouts) in zwölf Regionen in Baden-Württemberg. Die Weiterbildungsscouts sollen die Weiterbildungsbereitschaft im Land stärken, indem sie

- 1.) zu Weiterbildung beraten,
- 2.) zur Transparenz der Weiterbildungslandschaft beitragen,
- 3.) über Weiterbildung informieren,
- 4.) für die Weiterbildung sensibilisieren sowie
- 5.) Wissenstransfer ermöglichen.

Arbeitsschwerpunkt der Weiterbildungsscouts ist die kostenlose trägerneutrale Erst- und Lotsenberatung für die berufliche Weiterbildung in den jeweiligen Regionen. Diese Beratung richtet sich zum einen an erwachsene Einzelpersonen, zum anderen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Die Weiterbildungsscouts unterstützen zudem die regionalen Netzwerke für berufliche Fortbildung bei ihrer

Arbeit und übernehmen weitere Aufgaben im Bereich der beruflichen Weiterbildung.

Aktuell begleitet Referat 23 des WM die Arbeit der Weiterbildungsscouts. Ab dem 1. Januar 2027 sollen Steuerung und Begleitung des Programms in Abstimmung mit dem WM durch eine Service- und Koordinierungsstelle (kurz: SeKoS) übernommen werden.

TEIL 1 – Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1. Ziel und Zweck der Förderung

Die SeKoS soll übergreifende Querschnittsaufgaben (u.a. Präsentation des Programms nach Außen, Berichtswesen, Qualitätssicherung, zentrale Steuerung sowie weitere Serviceaufgaben für das WM und die Weiterbildungsscouts) im Landesprogramm The Chance Weiterbildungsscouts übernehmen. Sie unterstützt das Programm operativ sowie konzeptionell und entwickelt es weiter.

Sie ist zentrale Anlaufstelle für die Weiterbildungsscouts, unterstützt diese bei der Umsetzung des Programms und arbeitet mit den Weiterbildungsscouts eng und konstruktiv zusammen. Sie unterstützt die übergreifende Zusammenarbeit und sorgt für den Informationstransfer und die Erschließung von Synergien.

Sie ist zwischengeschaltete Stelle und Dienstleisterin des WM bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Programms, berät dieses und arbeitet diesem bei Bedarf zu. Die Arbeit der SeKoS richtet sich am Bedarf der Weiterbildungsscouts und an den Vorgaben des WM aus. Die SeKoS treibt Entwicklungen proaktiv voran und entwickelt aus den Bedarfen der Weiterbildungsscouts und des WM konkrete Empfehlungen, Konzepte, Maßnahmen und Unterstützungsleistungen.

Insgesamt trägt die SeKos so zu einer Erhöhung der Effizienz, Qualität, Sichtbarkeit und Außenwirkung des Programms The Chance Weiterbildungsscouts bei.

2. Aufgabenbeschreibung

Die Aufzählung umfasst die wichtigsten Aufgaben, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Es sollen folgende Aufgaben in Abstimmung mit dem WM umgesetzt werden:

- Ansprechpartner und zwischengeschaltete Stelle für das WM bei der Steuerung, Umsetzung und Weiterentwicklung des Programms. Koordination und bedarfsorientierte Erarbeitung von fachlichen Recherchen, Expertisen, Textbeiträgen und Handlungsempfehlungen sowie ggf. Durchführung von weiteren Dienstleistungsaufgaben für das WM
- Ansprechpartner für die Weiterbildungsscouts bei Fragen zum Programm
- Koordinierung und konzeptionelle Weiterentwicklung des öffentlichen Auftritts des Landesprogramms in Abstimmung mit dem WM
- Pflege und Weiterentwicklung der übergreifenden Marketinginstrumente des Landesprogramms (u.a. inhaltliche und grafische Betreuung sowie Weiterentwicklung der Landingpage www.weiterbildungsscouts-bw.de, Flyer, Messeauftritte)
- Organisation und Durchführung übergreifender landesweiter Maßnahmen und öffentlichkeitswirksamer Aktivitäten, z.B. Veranstaltungen und Messebeteiligungen
- Vertretung des WM und des Förderprogramms bei Veranstaltungen und in Organisationen (z.B. LN WBB)
- Projektmanagement, regelmäßige Evaluierung der Zielerreichung der Weiterbildungsscouts
- Qualitätssicherung der im Rahmen des Landesprogramms angebotenen Leistungen nach einheitlichen, anerkannten Standards. Dazu gehört u.a. auch die Auswertung der halbjährlichen Berichte der Weiterbildungsscouts zu ihren Beratungszahlen sowie die Auswertung der Fragebögen zur Zufriedenheit mit der Beratung
- Umsetzung eines einheitlichen, übergreifenden, softwaregestützten Berichtswesens mit Statistik, Erstellung von jährlichen Zwischenberichten sowie eines Abschlussberichts für das Landesprogramm The Chance Weiterbildungsscouts
- Vorbereitung und Durchführung von Treffen des WM mit den Weiterbildungsscouts sowie Vorbereitung und Durchführung von Treffen des WM mit den Trägern der Weiterbildungsscouts (Fördernehmer)
- Sicherstellung eines systematischen übergreifenden Wissensaustauschs/ -transfers, u.a. mithilfe der Cloud BW Share

- Erstellung und Umsetzung eines jährlichen Arbeitsprogramms in Abstimmung mit dem WM sowie vierteljährlicher Jour Fixe mit dem WM zur Abstimmung und Evaluierung des Arbeitsprogramms und der umgesetzten Maßnahmen
- Erhebung von übergreifenden Weiterbildungsbedarfen und ggf. Organisation von methodischen und thematischen Online-Weiterbildungsangeboten für die Weiterbildungsscouts
- Netzwerkarbeit und Unterstützung der Weiterbildungsscouts beim Zugang zu Kleinen und Mittleren Unternehmen und bei der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsorganisationen und weiteren Kooperationspartnern
- Unterstützung der Netzwerke für berufliche Fortbildung

Das Aufgabenspektrum wird sich bei Bedarf weiterentwickeln.

3. Kennzahlen

Die Zielerreichung wird mithilfe von Kennzahlen gemessen, für welche vorab festgelegte Zielgrößen erreicht und nachgewiesen werden müssen:

- Vorbereitung und Durchführung von mindestens zwei Treffen des WM mit den Weiterbildungsscouts pro Kalenderjahr
- Vorbereitung und Durchführung von mindestens einem Treffen des WM mit den Trägern der Weiterbildungsscouts (Fördernehmer) pro Kalenderjahr
- Vorbereitung und Durchführung von mindestens einer landesweiten Veranstaltung mit wechselndem thematischem Schwerpunkt pro Kalenderjahr
- Zudem Vorstellung des Landesprogramms The Chance Weiterbildungsscouts bei mindestens zwei externen Veranstaltungen, Fachtagungen oder Gremien pro Kalenderjahr
- Vorlage eines Zwischenberichts beim WM einmal pro Kalenderjahr sowie eines Abschlussberichts zum Ende des Landesprogramms The Chance Weiterbildungsscouts

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.

Der Antragsteller stellt der Leitung der SeKoS ein Büro inkl. der für die Erfüllung des Zuwendungszwecks notwendigen Büroausstattung zur Verfügung.

Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind:

- Behörden des Bundes und der Länder
- Fördernehmer eines The Chance Weiterbildungsscouts des WM
- Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für juristische Personen des privaten Rechts, deren Inhaber eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenverordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss darlegen, dass er Erfahrung mit vergleichbaren Aufgaben hat. Zudem müssen ausgeprägte Kompetenzen für die Umsetzung des Projekts vorgewiesen werden. Erforderlich sind insbesondere:

- umfangreiche Kompetenz und Erfahrung im Bereich Projekt- sowie Netzwerkmanagement als Projektträger
- Fundierte Kenntnisse im Zuwendungsrecht
- Erfahrungen im Umgang mit Medien und Öffentlichkeitsarbeit
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich berufliche Weiterbildung
- Kenntnisse der zentralen und regionalen Strukturen im Bereich berufliche Weiterbildung und Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren in Baden-Württemberg sind von Vorteil

Das für die Leitung der SeKoS vorgesehene Personal muss zudem:

- einen Universitäts- oder (Fach-) Hochschulabschluss haben
- hohe Kommunikations-, Kooperations-, Organisations- und Verhandlungsfähigkeit besitzen
- sehr gute und nachgewiesene Fähigkeiten zur erfolgreichen Koordination und Moderation an der Schnittstelle zwischen unterschiedlichen Akteuren (Zuwendungsgeber/WM, Zuwendungsempfänger/Träger der Weiterbildungsscouts sowie die Weiterbildungsscouts selbst) vorweisen

6. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Finanziert werden ausschließlich die unter Nr. 5.3 dargestellten zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Zuschuss wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel als Projektförderung im Wege der Vollfinanzierung aus Haushaltsmitteln des Landes gewährt.

5.2 Laufzeit

Die Laufzeit der SeKoS beginnt am 1. Januar 2027 und endet zum 31. Dezember 2028.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Die SeKoS soll mit einer Personalstelle (1 VZÄ) ausgestattet werden sowie einem Budget für Sachausgaben.

Zuschussfähige Aufwendungen sind:

Personalaufwendungen für die Leitung der SeKoS (1 VZÄ):

Zuschussfähig sind Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile für die Person/en (1 VZÄ), die die Leitung der SeKoS wahrnehmen und direkt und unmittelbar die unter Punkt Zwei beschriebenen Aufgaben erledigen. Es kann sich um fest oder befristet angestelltes Personal in Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung oder um freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter handeln, die für das Projekt mit einem bestimmten Zeitkontingent freigestellt bzw. eingesetzt werden. Eine Teilung der Stelle auf zwei Personen (beim gleichen Träger) ist in Absprache mit dem WM denkbar.

Zuschussfähig für die Leitung ist eine Einstufung in E 13 nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Höhere Einstufungen als E 13 sind möglich, aber nicht zuschussfähig. Die Mehrausgaben sind auszuweisen und zu 100 Prozent durch die Trägerinstitution zu finanzieren.

Die max. Förderung für Personalkosten beträgt 91.000 Euro pro Jahr.

Sachaufwendungen:

Zuschussfähig sind insbesondere Sachkosten für Öffentlichkeitsarbeit, die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Reisen (entsprechend

Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg), aufgabenrelevante Fortbildung, Honorare, wissenschaftliche Begleitung, Evaluierung sowie Ergebnissicherung.

Zuschussfähig sind bei Bedarf auch Kosten für eine Assistenz. Dies ist im Voraus mit dem WM abzustimmen und muss vom WM genehmigt werden.

Die max. Förderung für Sachkosten beträgt 29.000 Euro pro Jahr.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Kosten für Büromiete und Mietnebenkosten sowie Büroausstattung
- Entgelte, soweit sie die Tarifverträge der Länder übersteigen; Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn die Entgelte auf beamtenrechtlichen Besoldungsvorschriften beruhen, die Ausnahmen durch ein besonderes Interesse des Landes gerechtfertigt sind (siehe auch Nummer 1.3 ANBest-I und ANBest-P) oder der Zuwendungsempfänger zur Einhaltung einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung verpflichtet ist; bei einer solchen Tarifgebundenheit kann die Höhe der zuwendungsfähigen Personalausgaben auf die Höhe der an vergleichbare Beschäftigte des Zuwendungsgebers gewährten Leistungen begrenzt werden (Kappung). Zur Berechnung, ob das Besserstellungsverbot eingehalten wird, können die Durchschnittswerte je Entgeltgruppe für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zugrunde gelegt werden, die sich aus dem jeweiligen Planausschreiben des Finanzministeriums zur Aufstellung des Staatshaushaltsplanes ergeben („Richtsätze zur Veranschlagung der Entgelte der Beschäftigten“).
- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar sind.
- Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen; die oberste Landesbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- Zuführungen an Rücklagen.
- nicht-kassenwirksame Aufwendungen und Kosten (Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen, kalkulatorische Zinsen etc.); In geeigneten Fällen können anstelle der Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von vorhabenspezifischen Gegenständen oder Einrichtungen die Abschreibungen als zuwendungsfähige Ausgaben entsprechend des Anteils ihrer dem Vorhaben zuzuordnenden Nutzung anerkannt werden, wenn anderweitige Rechtsvorschriften, insbesondere aus dem EU-Recht, nicht entgegenstehen. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn nach den Vorgaben

weiterer beteiligter Zuwendungsgeber eine Förderung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht zulässig ist oder die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der für das Vorhaben angeschafften Gegenstände oder Einrichtungen über die Zeit der Zweckbindung oder des Förderzeitraumes hinausgeht. Werden bereits vorhandene abschreibungsfähige Gegenstände oder Einrichtungen für das geförderte Vorhaben genutzt, können auch für diese die auf den Projektzeitraum entfallenden Abschreibungen entsprechend des Anteils ihrer dem Vorhaben zuzuordnenden Nutzung berücksichtigt werden. Die Bemessung der förderfähigen Abschreibungen richtet sich grundsätzlich nach den AfA-Tabellen (Absetzungen für Abnutzung) des Bundes. Eine Förderung von Abschreibungen ist nicht zulässig, wenn es sich um Gegenstände oder Einrichtungen handelt, deren Anschaffung oder Herstellung bereits mit Hilfe von Zuwendungen finanziert wurde.

Bei der Verwendung der Sachmittel sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg (kurz: LHO) zu beachten.

5.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der Zuwendung beträgt pro Jahr höchstens 120.000 Euro.

Die Förderung entfällt, soweit für die entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben (siehe 5.3) anderweitige Mittel des Landes Baden-Württemberg oder anderer öffentlicher Stellen in Anspruch genommen werden.

TEIL 2 – Beschreibung des Verfahrens

7. Antragsverfahren

Anträge sind beim WM schriftlich unter der Anschrift

Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus Baden-Württemberg
(WM) Schlossplatz 4 (Neues Schloss)
70173 Stuttgart

oder alternativ über die Cloud des Landes Baden-Württemberg einzureichen (bitte wenden Sie sich hierzu mit einer formlosen E-Mail an: weiterbildungsscouts@wm.bwl.de). Die Unterlagen sind unter Verwendung der vom WM zur Verfügung gestellten Vordrucke zu erstellen.

Der Antrag ist **bis spätestens 04. Oktober 2026** zu stellen.

Dem Antrag sind nachfolgende Unterlagen beizufügen:

- Informationen zur antragstellenden Organisation mit:
 - Darstellung der Leistungsfähigkeit der Trägerorganisation
 - Kompetenzen, die zur Erreichung der Ziele des Förderaufrufs befähigen
 - Qualifikation des eingesetzten Personals
 - Nachweis von Erfahrungen aus vergleichbaren Koordinierungsaufgaben und Referenzprojekten
- Konzeption mit Darstellung der geplanten Maßnahmen und des Vorgehens zur Erreichung der Ziele nach Aufgabenkomplexen (z.B. Art und Anzahl der Aktivitäten, Vorschläge für trägerübergreifende Unterstützungsleistungen etc.) (max. fünf Seiten)
- Darstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens für den Zeitraum bis 31. Dezember 2028 mit einer Übersicht über die Finanzierung dieser Ausgaben. Zudem eine summarische Darstellung der übrigen mit dem Vorhaben zusammenhängenden, aber nicht zuwendungsfähigen Ausgaben

8. Auswahlverfahren

Die eingegangenen Projektanträge werden von Mitarbeitenden des WM nach den folgenden Kriterien und unter Berücksichtigung der angegebenen Gewichtung bewertet:

- Darstellung der Leistungsfähigkeit der Trägerorganisation (Gewichtung 30%)
- Kompetenzen und Erfahrungen des Antragstellers (hierzu gehört auch das für die Leitung der SeKoS vorgesehene Personal) bezogen auf die genannten Ziele und Aufgabenstellungen (Gewichtung 40%)
- Fachliche Qualität des Vorhabens (Gewichtung 30%)

Die Auswahl wird anhand dieser Bewertungen getroffen.

9. Bewilligungsverfahren

Auf Grundlage des Antrags erlässt das WM bei positiver Prüfung einen Bewilligungsbescheid.

10. Verwendungsnachweis

Der Nachweis über die Verwendung der staatlichen Zuwendung für die Förderung der SeKoS (Verwendungsnachweis) besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Der Verwendungsnachweis ist dem WM spätestens zum 31. März 2029 vorzulegen.

Die vorzuhaltenden Belege und Nachweise sind mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und dem WM sowie dem Rechnungshof auf Aufforderung vorzulegen. Hiervon unabhängig sind Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften.

Neben dem jeweiligen Verwendungsnachweis ist zusätzlich ein Zwischenverwendungsnachweis innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.

11. Prüfrechte

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Das WM ist ferner berechtigt, die Verwendung der Zuwendung unmittelbar beim Antragsteller zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

12. Rechtsgrundlagen

Die Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe des § 44 in Verbindung mit § 23 der LHO sowie der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (kurz: VV-LHO). Insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (kurz: ANBest-P). Maßgeblich sind die genannten Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Rechtsanspruch der antragstellenden Einrichtungen auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das WM entscheidet über eine Förderung unter Berücksichtigung dieses Förderaufrufs in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

13. Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass Ihre Angaben zum Zwecke der Antragsbearbeitung und Projektverwaltung im WM gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gespeichert und verarbeitet werden. Informationen zum Schutz persönlicher Daten und zur Datenverarbeitung finden Sie unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info>.

14. Hinweise zum Subventionsgesetz:

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (kurz: StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für die antragstellende Einrichtung oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn das WM über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen, den Projektinhalten und über die antragstellende Einrichtung.

Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist dem WM unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsgrundlagen sind § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBl. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.

15. Weitere Hinweise:

Auf die Förderung durch das WM ist bei allen Veröffentlichungen und gegebenenfalls anderen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten in geeigneter Form und unter Verwendung des Logos des WM hinzuweisen und bei diesem ausschließlich zu diesem Zweck anzufordern.

16. Ansprechpartner

Referat 23 Berufliche Weiterbildung

Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus

Schlossplatz 4

70173 Stuttgart

E-Mail: weiterbildungsscouts@wm.bwl.de